
Honorarordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 28.12.1978 in der Fassung der 5. Änderung vom 22.12.2017

§ 1

Gemäß § 9 der Satzung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen kann die Durchführung von Lehrveranstaltungen entsprechend vorgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

§ 2

Für Einzelveranstaltungen werden die Vergütungssätze unter Berücksichtigung des Aufwandes und der fachlichen Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten festgesetzt.

§ 3

Für die Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule wird als Honorar je Unterrichtseinheit (45 Minuten) mit Wirkung vom 01.09.2018 20,00 € gezahlt. Damit ist auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Fahrtzeit sowie Heft-Planung abgegolten.

§ 4

Für die Leitung von Studienfahrten / Exkursionen wird ein Honorar von maximal 5 Unterrichtseinheiten täglich gezahlt.

§ 5

Reisekosten werden in Anlehnung an die jeweils geltende Fassung des Landesreisekostengesetzes gezahlt, maximal 30 km je Fahrtstrecke.

§ 6

Der VHS-Leiter kann in Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Honorarsätzen bewilligen.

§ 7

Diese Honorarordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.